

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 23.05.2013

Bebauungsplan "1. Änderung Westlich der Goethestraße", Gemarkung Schneppenhausen,

Ergänzungsantrag zur Einstellung des Verfahrens

Beschlussvorschlag:

Das mit Aufstellungsbeschluss (Drucksache VIII/0919/1) vom 25.03.2010 eingeleitete Verfahren zum Bebauungsplan "1. Änderung Westlich der Goethestraße" wird aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnis zum nicht bestehenden Planerfordernis eingestellt.

Sachverhalt:

Falls die Stadtverordnetenversammlung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 29.03.2013 folgt und die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes in der geänderten Fassung (gemäß Drucksache IX/0511/3 mit max. drei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 10 m) nicht beschließt, ist das Bebauungsplanverfahren gescheitert und zur verwaltungstechnischen Klarstellung sinnvollerweise formal einzustellen.

Grund für die Einstellung des Verfahrens sind im Planungsprozess gewonnene Erkenntnisse zum nicht bestehenden Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Zwar besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB), es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Antragstellers, wegen Vertrauensschutz auf Grund des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahre 2010 den Rechtsweg bezüglich Schadensersatz für bereits entstandene Planungskosten zu beschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann.

- Rohrbach -
Bürgermeister